



Pet 2-19-08-6117-009925

27578 Bremerhaven

Grundsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte

Begründung

Der Petent regt an, zukünftig eine Grundsteuerbefreiung für Eigenheim- oder Immobilienbesitzer einzuführen, die erneuerbare Energien einsetzen.

Zur Begründung wird ausgeführt, mit dieser Maßnahme würden die Klimaziele schneller und effektiver erreicht und damit ein spürbarer Beitrag zum Umweltschutz erreicht.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird Bezug genommen. Es gab 40 Diskussionsbeiträge und 40 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Oktober 2019 das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrecht (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 8. November 2019 zugestimmt. Das Gesetzgebungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Die Eingabe wurde dem Finanzausschuss zugeleitet, der sie in seine Beratungen zu diesem Gesetzentwurf einbezogen und dem Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages übermittelt hat, in der er u. a. auf seine Beschlussempfehlung und den Bericht auf den Drucksachen 19/14138 und 19/14158 verwies. Diese Vorlagen sowie die entsprechenden Protokolle der



Plenardebatten können im Internet unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem (DIP) aufgerufen werden.

Ziel der Reform ist eine verfassungsfeste, administrierbare und gerechte Ausgestaltung der Grundsteuer, damit diese als eine der wichtigsten Einnahmequellen der Gemeinden erhalten bleibt. Die Bewertung für Zwecke der Grundsteuer soll dabei rechtssicher und zukunftsorientiert geregelt werden.

Mit der Reform der Grundsteuer ist keine strukturelle Erhöhung des Einkommensteueraufkommens beabsichtigt. An die Gemeinden wird daher appelliert, die aus der Neubewertung des Grundbesitzes resultierenden Belastungsverschiebungen durch eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Hebesatzes auszugleichen, um ein konstantes Grundsteueraufkommen zu sichern. Die Bundesregierung erwartet deshalb, dass Kommunen in einem Haushaltssicherungsverfahren landesrechtlich nicht die Möglichkeit verwehrt wird, ihre Hebesätze zur Wahrung der Aufkommensneutralität entsprechend anzupassen.

Der Gesetzgeber hat sich bundesgesetzlich für das wertabhängige Modell entschieden. Damit wurde eine Regelung geschaffen, mit der das Bewertungs- und Grundsteuerrecht in seiner Grundstruktur erhalten bleibt und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie unter weitgehender Nutzbarmachung automationstechnischer Möglichkeiten fortentwickelt wird. Gleichzeitig hat er den Ländern durch eine Änderung des Grundgesetzes das Recht zu abweichenden landesrechtlichen Regelungen in Artikel 72 Abs. 3 Grundgesetz (GG) eingeräumt. Somit wurde der Vorschlag des Petenten nicht aufgegriffen.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Petition nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.